

Satzung

zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Klotten über die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage nach § 47 Abs. 4 Landesbauordnung (LBauO) vom 22.04.2025

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klotten hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 47 Abs. 4 der LBauO – in der jeweils gültigen Fassung – folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:


§ 1

Die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage wird auf **4.000 €** festgesetzt. Der Ablösebetrag ist fällig und zahlbar innerhalb von 7 Tagen nach der Unterzeichnung des mit dem Stellplatzpflichtigen abzuschließenden Vertrages.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.11.2005 außer Kraft.

Klotten, 22.04.2025


Ulli Oster
Ortsbürgermeister

